

Zitierhinweis

Walz, Rainer: Rezension über: Andreas Flurschütz da Cruz, Hexenbrenner, Seelenretter. Fürstbischof Julius Echter von Mespelbrunn (1573–1617) und die Hexenverfolgungen im Hochstift Würzburg, Bielefeld: Verlag für Regionalgeschichte, 2017, in: Zeitschrift für Historische Forschung (ZHF), 46 (2019), 2, S. 371–373, DOI: 10.15463/rec.29359237



copyright

Dieser Beitrag kann vom Nutzer zu eigenen nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und/oder ausgedruckt werden. Darüber hinausgehende Nutzungen sind ohne weitere Genehmigung der Rechteinhaber nur im Rahmen der gesetzlichen Schrankenbestimmungen (§§ 44a-63a UrhG) zulässig.

Eigentlich handelt es sich um einen interessanten Gegenstand, doch die Arbeit leidet an für eine Dissertation untragbaren Mängeln. Fast alle Zitate aus archivalischen Quellen sind grob fehlerhaft, sowohl was die Lesung einzelner Wörter als auch was die Syntax betrifft. Völlig falsch sind zum Beispiel die Quellenzitate auf den Seiten 77, 128, 168 und 223. Statt der sinnlosen Transkription „Unparteiisch Adresspersonen“ hätten dem Prozess „beygemahnet“ muss es ja ganz offensichtlich heißen: „Unparteiisch processpersonen“ hätten dem Prozess beigewohnt (122). Da die Autorin spekuliert, wer diese „Adresspersonen“ gewesen sein könnten, handelt es sich eindeutig nicht um ein Versehen. Eine Hexe hat „Wort dem Allmechtigen“ statt „Gott dem Allmechtigen“ abgesagt (91). Das am Wortanfang ja oft kalligraphisch ausgestaltete G wurde hier zur Falle! Ebenso unverständlich heißt es: „damit keinen [!] Teil in etwas Procidierliches fürgehen möchte“ (167). Selbstverständlich muss es aufgrund des Kontexts „Praejudizierliches“ heißen. Auch einfache lateinische Ausdrücke werden geradezu unsinnig wiedergegeben. Nur einige Beispiele: Ein im Verhör furchtsamer Junge (es muss entweder „timide“ oder „timidus“ in der Quelle stehen) wird völlig rätselhaft als „timindi“ (164) beschrieben. So geht es weiter: „examinitori“ (167), „refugiones“ (180), „atrocibus“ (193), „captinirt“ statt „captivirt“ (194) und „strigi magiam“ (122). Im Du Cange hätte die Verfasserin leicht nachsehen können, dass es weder „strigus“ noch „strigum“ gibt. Die Edition der Quellen (223–227) kann nur als völlig verfehlt bezeichnet werden. Was soll auf Seite 224 der Satz „Der dritte Part aber, welcher es irgend verdächtigen geringschätzig halten“? Völlig sinnentstellend: Die Abgötterei sei von der „Obrigkeit durchaus nicht geschulden, sondern [...] außzurotten [...]“ (ebd.). Natürlich passt nur „nicht zu dulden“. Der Hexenfeind Dr. Kolb bekommt in seiner Bestallungsurkunde die Aufgabe, „mit Kostschlägen, prosect machen“ seinem Herrn zu dienen, was immer das heißen soll (226). Solche sowohl syntaktisch als auch inhaltlich völlig unverständlichen Sätze finden sich in großer Zahl! Zu all dem ist noch anzumerken, dass die Verfasserin durch das ganze Buch hindurch die indirekte Rede nicht beherrscht.

Was soll man von den Ergebnissen einer Arbeit halten, die die Quellen in solcher Weise verunstaltet? Man kann eine Dissertation zu den deutschen Hexenprozessen ohne ausreichende Kenntnisse des Lateinischen und gute Kenntnisse der Paläographie und des Frühneuhochdeutschen beim besten Willen nicht schreiben. Jeder mit archivalischen Quellen der Frühen Neuzeit Vertraute weiß natürlich, dass man sich – vielleicht auch mal peinlich – verrennen kann. Hier aber ist fast jedes Zitat aus diesen Quellen falsch! Eklatante inhaltliche Mängel zeigen sich, wenn von der „Souveränität im Reich“ der Grafen (172, auch 34) gesprochen wird und die Lutheraner von Öttingen-Öttingen als „Reformierte“ bezeichnet werden (157). Haben die Gutachter alles übersehen?

Rainer Walz, Bochum

Flurschütz da Cruz, Andreas, Hexenbrenner, Seelenretter. Fürstbischof Julius Echter von Mespelbrunn (1573–1617) und die Hexenverfolgungen im Hochstift Würzburg (Hexenforschung, 16), Bielefeld 2017, Verlag für Regionalgeschichte, 252 S. / Abb., € 24,00.

Diese Arbeit behandelt verschiedene Aspekte der berühmten Würzburger Hexenprozesse. Nach dem Überblick über die Quellen und die Forschung gilt das Hauptkapitel den Prozessen in der Zeit Julius Echters von Mespelbrunn. Hier werden vor allem Herkunft und Lebenslauf Echters, seine weltlichen und geistlichen Berater, dann der Nachfolger Johann Gottfried von Aschhausen vorgestellt, gefolgt – wegen möglicher Wechselwirkungen – von einem Überblick über Prozesse in benachbarten, aber auch weiter entfernten Territorien. Völlig richtig sieht der Verfasser in dem Ab-

schnitt „Bevölkerung“, dass die Prozesse in Würzburg von unten ausgelöst wurden. Die Gemeinden, in der Regel zuvörderst sicher diejenigen, die sich von den Hexen geschädigt glaubten, drängten auf Maßnahmen, und dann gehörte es nach der zeitgenössischen Vorstellung zur Fürsorgepflicht von Fürst und Verwaltung, entsprechend zu handeln. Sarkastisch und anachronistisch formuliert, war es vielleicht auch Populismus auf Kosten der Verdächtigten! Der Verfasser spricht dabei von „akzeptanzorientierter Herrschaft“ (134). Dass es ab und zu auch zu Instrumentalisierungen des Hexenglaubens durch die Beamten kam, wird nicht übersehen. Im dritten Kapitel wird die Darstellung Echters in zeitgenössischen Quellen analysiert und die These verneint, man könne bei ihm zwischen einem gemäßigten frühen und einem harten Verfolger gegen Ende seines Lebens unterscheiden. Dem alten Echter drohte, so vermutet Flurschütz, die Kontrolle über sein Hochstift zu entgleiten (203).

Im Einzelnen wird auf Seite 128 ff. die Einstellung der Bevölkerung und der bei vielen Kettenprozessen zu beobachtende Sachverhalt beschrieben, dass im Verlauf einer solchen Abfolge von Prozessen immer mehr auch Angehörige der Oberschicht in Verdacht gerieten. Die Obrigkeit gab oft, wenn auch nicht immer dem Druck der sich von Hexen geschädigt Glaubenden nach, stellte aber auch Wachen auf, um ihrer Meinung nach zu Unrecht Bezichtigte vor Übergriffen zu schützen (138). Es folgt ein Überblick über die zeitgenössische Hexenliteratur („Hexenhammer“, Bodins „Démonomanie“, Del Rio, darunter auch die Predigten des Bamberger Geistlichen Förner), um dann die Bibliothek Julius Echters auf diese Literatur hin zu untersuchen. Das nächste Kapitel behandelt für Würzburg die Verehrung Mariens, des positiven weiblichen Gegenpols der Hexen. Erst jetzt kommt der Verfasser relativ kurz auf die Haltung Echters selbst zu sprechen. Hier wird versucht, ihn positiv von den harten Urteilen der bisherigen Forschung abzuheben, so wenn er statt des Feuertodes Begnadigungen (zum Schwert, Strangulieren oder Pulvertod) aussprach. Dies kam allerdings auch in anderen Territorien so häufig vor, dass es vielleicht nicht sonderlich signifikant ist. Dem folgt ein Kapitel über den Zusammenhang zwischen Konfessionalisierung und Hexenverfolgung, wobei zwar beide Konfessionen in die Verfolgung involviert waren, es aber doch eher protestantische Territorien waren, die gegen die Verfolgungen Front machten oder zumindest zurückhaltend waren (Kurpfalz, auch Württemberg). Doch wird auch die frühe Beendigung der Hexenprozesse im Kirchenstaat und in Spanien erwähnt. Gründe dafür, warum geistliche Territorien für die Hexenverfolgung besonders anfällig waren, werden genannt: So sei etwa die Spitze eher dem Druck von unten ausgesetzt gewesen als in frühabsolutistischen Territorien.

Das Problem der Arbeit macht der Verfasser selbst deutlich: Der Charakter und auch die Motive des Kirchenfürsten sind mangels einschlägiger Quellen schwer zu greifen (151), weswegen oft andere Akteure im Mittelpunkt der Untersuchung stehen, wie der Verfasser selbst betont (174). Die vorhandenen Quellen erlauben keine genauere Einordnung Julius Echters in dieser Frage. Um dessen Haltung dennoch zu belegen, beschreibt der Autor verschiedene Eingriffe der Zentralverwaltung: die schon erwähnte Begnadigung zu einer milderen Todesart und den Schutz einzelner Angeklagter. Ausführlich behandelt wird die Frau eines Ratsherrn, bei der aufgrund der Stellung ihres Mannes diese Mäßigung nahelag (91). Doch solche mildernden Eingriffe in Prozesse von oben lassen immer im Unklaren, von wem sie ausgingen. War es der Bischof selbst oder wurde er von Verwaltungsfachleuten bzw. Ratgebern zu solchen Schritten gebracht?

Der Überblick über Prozesse in 19 benachbarten und nichtbenachbarten Territorien, um eventuelle Einflüsse darzustellen, bringt keine markanten Ergebnisse. Hexenprozesse selbst werden in dieser Arbeit gar nicht vorgestellt. In anderen Territorien

umfassen solche Prozesse manchmal mehrere hundert Blatt. Liegt der Mangel hier an der unzureichenden Arbeit der damaligen Behörden oder ist, wie bei Hexenprozessen so oft, die Überlieferung schuld? Insgesamt liegt eine Arbeit vor, die trotz des zu bedauernden Mangels einschlägiger Quellen für die Person des Bischofs wichtige Einsichten zu den Würzburger Prozessen bringt.

Rainer Walz, Bochum

Sidler, Daniel, Heiligkeit aushandeln. Katholische Reform und lokale Glaubenspraxis in der Eidgenossenschaft (1560–1790) (Campus Historische Studien, 75), Frankfurt a. M. / New York 2017, Campus, 593 S. / Abb., € 58,00.

Die Studie von Daniel Sidler, seine geringfügig überarbeitete Dissertation von 2016 bei Christian Windler in Bern, widmet sich der Heiligenverehrung in der Eidgenossenschaft zwischen den beiden Brennpunkten „lokale Gesellschaft“ und „universaler Katholizismus“ (5). „Heiligkeit wird dabei nicht als festgeschriebenes Konzept aufgefasst, sondern ist [...] das Ergebnis eines Aushandlungsprozesses, an dem Akteure auf unterschiedlichen Ebenen kirchlicher Hierarchie partizipierten“ (38).

Nach einer Einleitung (11–43), die in den Forschungskontext und die methodischen Zugänge über die Konzepte der „transkolaken Verflechtung“ und „Aushandlung“ einführt, legt Sidler den Grund für seine weiteren Überlegungen, indem er den „Himmel Roms“ und die „eidgenössischen Gnadenlandschaften“ skizziert (Kap. I, 45–203). Dabei erläutert er den Wandel der rechtlichen Grundlagen für eine Heiligsprechung und die für die Studie besonders wichtige Kategorie der „Vielseligen“, das heißt im Rufe der Heiligkeit stehende lokale Personen, die noch nicht selig- oder heiliggesprochen waren (142–203).

Nachdem sozusagen die Bühne aufgebaut ist, geht das Buch zunächst zu den lokalen Gnadenerfahrungen der Gläubigen über, die mittels Votivgaben und -tafeln und Mirakelbüchern ermittelt und am Ende des Buches auch kartographiert werden, dann auf die von kirchlichen Instanzen wie den neuen Orden vermittelten und lancierten Heiligen, also wieder auf die beiden Brennpunkte des Katholizismus (Kap. II, 205–355).

In Kapitel III (357–456) wird dann auf die mehr formale oder diplomatiegeschichtliche Dimension der Aushandlung eingegangen, und es werden die gelungenen und misslungenen Heiligsprechungsprozesse sehr detailliert nachgezeichnet. Das Buch schließt mit einem Fazit (469–478), bevor es mit einem umfangreichen Anhang (479–513: Karten und Katalog der Gnadenorte) endet.

Die „neue Himmelsordnung“ durch Papst Urban VIII. 1634 verbot die Verehrung nicht vom Stuhl zu Rom kanonisierter Heiliger (53). Mitte des 17. Jahrhunderts setzte sich auch die Unterscheidung zwischen den universal verehrten Sancti und den in einem begrenzten Gebiet oder einer Ordens- bzw. Klostergemeinschaft verehrten Beati durch, die ansonsten aber gleichrangig waren (54 f.). Neben dem neuen Verfahren (Nachweis des Martyriums, Prüfung der Tugenden und zu Lebzeiten und nach dem Tod vollbrachten Wundern), das über noch nicht verehrte Personen (*processus super non cultu*) geführt werden sollte, wurde für schon lange verehrte Personen, die nicht schon in den Heiligenkalender aufgenommen worden waren, die Möglichkeit geschaffen (*casus exceptus* = *processus super cultu*, 55 f.), durch die Ritenkongregation als Beati anerkannt zu werden. Wer diesen Prozess noch nicht durchlaufen hatte, wurde als „gottselig“ oder in der Eidgenossenschaft als „Vielseliger“ tituliert (69). Der Begriff formte sich am Einsiedler Bruder Klaus von Flüe (der ja von 1649 bis 1671 beatifiziert (365; 449–456), aber erst 1947 kanonisiert wurde).